

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Friedhöfe
der Stadt Bockenem und deren Einrichtungen in der Fassung der 2. Änderungssatzung**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- 1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.
- 2) Für Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, wird das zu entrichtende Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

§ 2

- 1) Gebührenpflichtig sind Antragstellerin/Antragsteller und Nutzungsberechtigte.
- 2) Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und dessen Einrichtungen oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen werden.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 4) Gebührentarif

A. Überlassung von Grabstellen

In den nachstehenden Gebühren sind die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung enthalten.

- | | |
|--|---------|
| 1. Reihengräber | |
| a) für die Leiche eines Kindes bis zu 5 Jahren | 290 EUR |
| b) für die Leiche einer Person über 5 Jahren | 490 EUR |
| 2. Wahlgräber für 30 Jahre Nutzungszeit | |
| a) einfache Wahlgrabstelle | 980 EUR |
| b) Doppel-Wahlgräber je Grabstelle | 980 EUR |
| für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 49 EUR |
| sowie die Angleichung der Nutzungszeit an die Ruhezeit | 49 EUR |
| 3. Urnengräber | |
| a) Urnen-Reihengrabstelle | 340 EUR |
| b) einfache Urnen-Wahlgrabstelle | 490 EUR |
| c) Urnen-Doppel-Wahlgrabstelle je Grabstelle | 490 EUR |
| für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 24 EUR |
| sowie die Angleichung der Nutzungszeit an die Ruhezeit | 24 EUR |
| d) für die Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstelle | |
| für Erdbestattungen: | 20 % |
| der jeweiligen Gebühr der betreffenden Grabstelle | |

- | | |
|--|-----------|
| 4. Gräber ohne Kennzeichnung (incl. städtischer Pflege) | |
| a) Reihengrabstelle (Erdbestattung) | 1.210 EUR |
| b) Reihengrabstelle (Urnenbestattung) | 970 EUR |
| 5. Rasengräber mit Kennzeichnung | |
| a) Rasenreihengrabstätten | 1.210 EUR |
| b) Urnenrasenreihengrabstätten | 970 EUR |
| c) Grabplatte für Grabstelle nach a) oder b) incl. Einsetzen | 250 EUR |

B. Bestattungsgebühren (Öffnen und Schließen des Grabes)

- | | |
|---|---------|
| 1. für Leichen von Kindern bis zu 5 Jahren | 305 EUR |
| 2. für die Leichen von Personen über 5 Jahren | 410 EUR |
| 3. Urnen | 180 EUR |
| 4. Umbettungen, Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen für jedes Öffnen und Schließen eines Grabes die jeweils doppelte Bestattungsgebühr. | |

C. Benutzung von Friedhofskapellen und deren Einrichtungen

- | | |
|--|---------|
| 1. mit Trauerfeier | 100 EUR |
| 2. ohne Trauerfeier | 50 EUR |
| 3. Aufbewahrung von Leichen, die nicht auf dem städtischen Friedhof beerdigt werden für jeden angefangenen Tag | 25 EUR |

D. Genehmigungsgebühren für Grabausstattungen und Denkmale

Für die Aufstellung von Grabdenkmalen incl. regelmäßiger Kontrolle der Standsicherheit, Grabplatten und sonstigen baulichen Anlagen.

- | | |
|------------------------------------|--------|
| 1. für jedes Einzelgrab -einmalig- | 50 EUR |
| 2. für jedes Doppelgrab -einmalig- | 75 EUR |

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bockenem und deren Einrichtungen tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim ausgegeben worden ist.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bockenem und deren Einrichtungen vom 12.12.1990 in der Fassung der 1. Änderung vom 27.11.1992 außer Kraft.

Bockenem, den 04.07.2006

STADT BOCKENEM

Bartölke
(Bürgermeister)

Rademacher
(Stadtdirektor)